

# **DLRG**

---

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**

**Geschäftsordnung der  
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**



## **Impressum**

### **Geschäftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**

In der Fassung vom 14.12.2020

#### **Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium  
Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

#### **Bezugsquelle:**

DLRG-Materialstelle  
Im Niedernfeld 1-3  
31542 Bad Nenndorf  
Telefon 0 57 23 / 9 55-600 · Telefax 0 57 23 / 9 55-699

**Bestell-Nr. 61408120**

**Geschäftsordnung**  
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

§ 1	Geltungsbereich	S. 4
§ 2	Öffentlichkeit	S. 4
§ 3	Einberufung und Teilnahme	S. 4
§ 4	Beschlussfähigkeit	S. 5
§ 5	Versammlungsleitung	S. 6
§ 6	Worterteilung	S. 6
§ 7	Wort zur Geschäftsordnung	S. 7
§ 8	Anträge	S. 7
§ 9	Dringlichkeitsanträge	S. 8
§ 10	Anträge zur Geschäftsordnung	S. 8
§ 11	Abstimmung	S. 8
§ 12	Wahlen	S. 10
§ 13	Protokoll	S. 11
§ 14	Änderung der Geschäftsordnung	S. 11
§ 15	Inkrafttreten	S. 11

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Geschäftsordnung der DLRG dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wie z.B. Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise usw. (nachstehend Versammlung genannt) im Rahmen der Satzung und der Bundesjugendordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für alle Gliederungen sinngemäß.<sup>1</sup>

## **§ 2 Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Versammlungen der obersten Organe der Gliederungsebenen sind öffentlich. <sup>2</sup>Die Ratstagungen sind verbandsöffentlich sofern nicht die Ratstagung selbst eine anderweitige grundsätzliche Regelung beschlossen hat. <sup>3</sup>Die Öffentlichkeit bzw. Verbandsöffentlichkeit kann auch im Einzelfall durch Beschluss der Versammlung zugelassen, beschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Versammlung dies beschließt. <sup>3</sup>Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, ständig oder zeitweise Gäste mit Zustimmung der Versammlung hinzuzuziehen.

## **§ 3 Einberufung und Teilnahme**

- (1) Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
- (2) Zu den Sitzungen der Organe sind die nächst höheren Gliederungen bis e.V.-Ebene, zu Gremiensitzungen der Vorstand derselben Gliederungsebene gleichzeitig einzuladen.
- (3) Vorstandsmitglieder aller höheren Gliederungsebenen können an allen Organtagungen der unteren Gliederungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

<sup>1</sup>Soweit in dieser Geschäftsordnung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Frauen und Männern offen.

- (4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Video-Konferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, soweit nach Gesetz oder Satzung zulässig und wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Ladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. <sup>2</sup>Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch die Gliederungsebene für alle Organmitglieder sicherzustellen. <sup>3</sup>Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann. <sup>4</sup>Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzveranstaltungen durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. <sup>5</sup>Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (insbesondere schriftlich oder per E-Mail) einzureichen. <sup>6</sup>Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. <sup>7</sup>Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekannt zu machen. <sup>8</sup>Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.
- (6) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Wird eine vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlussunfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wurde.

## § 5

### Versammlungsleitung

- (1) <sup>1</sup>Der Präsident (Vorsitzende) bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. <sup>2</sup>Die Versammlung kann die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Die Versammlungsleitung (vgl. Abs.1) schlägt den Protokollführer vor, der von der Versammlung zu bestätigen ist. <sup>2</sup>Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und lässt über die Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen. <sup>3</sup>Die Prüfungen können delegiert werden.
- (3) Betrifft ein Tagesordnungspunkt einen Versammlungsleiter persönlich, soll dieser sich währenddessen Behandlung der Versammlungsleitung enthalten.
- (4) <sup>1</sup>Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. <sup>2</sup>Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. <sup>3</sup>Einsprüche gegen diese Anordnung sind unverzüglich vorzubringen. <sup>4</sup>Die Versammlung entscheidet darüber nach Rede und Gegenrede.

## § 6

### Worterteilung

- (1) Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm die Versammlungsleitung das Wort erteilt hat.
- (2) <sup>1</sup>Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen zunächst nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. <sup>2</sup>Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Bei Aussprachen ist – falls erforderlich – eine Rednerliste aufzustellen. <sup>2</sup>Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. <sup>2</sup>Er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, nicht an der Abstimmung mitwirken. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Wahlen und Abwahlen.

- (5) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- (6) <sup>1</sup>Berichterstatter, Antragsteller sowie Mitglieder des Vorstands der jeweiligen Gliederungsebene können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. <sup>2</sup>Dieser Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
- (7) Die Versammlungsleitung kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (8) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
- (9) <sup>1</sup>Hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG können bei Tagungen der Beschlussorgane der DLRG nicht als Delegierte fungieren. <sup>2</sup>Durch die Versammlungsleitung oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechtigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

#### **§ 7**

#### **Wort zur Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch die Versammlungsleitung erteilt. <sup>2</sup>Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. <sup>3</sup>Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Die Versammlungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

#### **§ 8**

#### **Anträge**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch die jeweilige Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verändern sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

## **§ 9**

### **Dringlichkeitsanträge**

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, die nicht lediglich gestellte Anträge ändern (vgl. § 8), gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller für die Dringlichkeit gesprochen hat. <sup>2</sup>Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.

## **§ 10**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluss der Rednerliste wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. <sup>2</sup>Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.

## **§ 11**

### **Abstimmung**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen. <sup>2</sup>Die Versammlung kann darauf verzichten.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (4) <sup>1</sup>Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>2</sup>Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlungsleitung ohne Aussprache.
- (5) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen. <sup>3</sup>Die Versammlungsleitung muss eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden bzw. der vertretenen Stimmen dies verlangt.



- (6) <sup>1</sup>Die Versammlungsleitung kann alternativ die Abstimmung mittels eines elektronischen Stimmabgabesystems durchführen. <sup>2</sup>Elektronische Abstimmungen können dabei stets geheim sein. <sup>3</sup>Vor der Benutzung hat die Versammlungsleitung die Funktionsweise des Abstimmungssystems zu erläutern sowie bekanntzugeben, ob die Abstimmung mit dem System geheim erfolgt oder eine personelle Zuordnung möglich ist. <sup>4</sup>Bei geheimen Abstimmungen muss sichergestellt sein, dass die Stimmabgabe nicht auslesbar einer Person zugeordnet werden kann. <sup>5</sup>Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung beschließen, dass ein elektronisches Abstimmungssystem nicht genutzt wird.
- (7) <sup>1</sup>Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. <sup>2</sup>Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (8) <sup>1</sup>Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. <sup>2</sup>Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. <sup>3</sup>Auskunft erteilt in diesem Falle die Versammlungsleitung. <sup>4</sup>Sie kann diese Aufgabe delegieren.
- (9) <sup>1</sup>Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (10) <sup>1</sup>Das Ergebnis jeder Abstimmung ist von der Versammlungsleitung unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt.
- (11) Die Absätze 5 bis 9 gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind, es sei denn, dass die Satzung oder § 12 dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
- (12) Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nur erneut beraten oder abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.

## § 12 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen abgesehen von § 5 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. <sup>2</sup>Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (3) Für Wahlen, ausgenommen die Wahl der Versammlungsleitung, ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) <sup>1</sup>Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl Vorgeschlagenen die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. <sup>2</sup>Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind. <sup>3</sup>Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung des Kandidaten in Textform vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss kann festlegen, dass die Wahlen mittels eines elektronischen Stimmabgabesystems durchgeführt werden. <sup>2</sup>Elektronische Wahlen sind stets geheim. <sup>3</sup>Vor der Benutzung hat der Wahlleiter die Funktionsweise des Abstimmungssystems zu erläutern. <sup>4</sup>Bei der Nutzung des elektronischen Stimmabgabesystems muss sichergestellt sein, dass die Stimmabgabe nicht auslesbar einer abstimmenden Person zugeordnet werden kann.
- (7) <sup>1</sup>Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Versammlungsleitung bekannt zu geben. <sup>2</sup>Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. <sup>3</sup>Die Gültigkeit der Wahl und deren Annahme sind ausdrücklich im Protokoll festzuhalten.

### **§ 13 Protokoll**

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zunamen der Versammlungsleitung und des Protokollführers, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
- (2) <sup>1</sup>Die Protokolle sind jeweils von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, innerhalb von 12 Wochen den Versammlungsteilnehmern und der übergeordneten Gliederung zuzustellen. <sup>2</sup>Für örtliche Gliederungen genügt es, dass die Bekanntgabe von Protokollen jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung erfolgt.
- (3) <sup>1</sup>Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt, innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben worden ist. <sup>2</sup>Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet über Einsprüche die nächste Versammlung, bei Versammlungen der obersten Organe die nächste Ratstagung.

### **§ 14 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Präsidialrat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Präsidialrat am 07.04.2001 in Kraft. <sup>2</sup>Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidialrates am 13.12.2020.

**Geschäftsordnung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.  
in der Fassung vom 14.12.2020**

**Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.  
Präsidium | Im Niedernfeld 1-3 | 31542 Bad Nenndorf

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des  
Präsidiums der DLRG e.V. | Im Niedernfeld 1-3  
31542 Bad Nenndorf

**Bezugsquelle:** DLRG-Materialstelle | Im Niedernfeld 1-3  
31542 Bad Nenndorf  
Tel.: 05723/955600, Fax: 05723/955699

**Bestell-Nr.: 61408120**